

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Solar-Log WEB Enerest™

(„ANB“)

1. Geltungsbereich und Anwendung

- 1.1 Die Solar-Log GmbH („Lizenzgeber“) produziert und vertreibt die Solar-Log™ - Hardware zur Überwachung von Photovoltaik-Installationen („Solar-Log™“) und betreibt die webbasierte Anlagenmonitoring Plattform Solar-Log WEB Enerest™, welche die Registrierung der Solar-Log™ Geräte zum Zweck der Online-Überwachung von Solaranlagen ermöglicht („Software-Plattform-Plattform“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Solar-Log WEB Enerest™ (im Folgenden: „ANB“) gelten für alle über die Nutzung der Software-Plattform geschlossenen Verträge zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der ANB.
- 1.3 Die ANB regeln den Zugang und die Nutzung der Software-Plattform für den Lizenznehmer, einschließlich jeglicher darin enthaltenen Inhalte, Informationen, Produkte, Web- oder anderen Dienstleistungen. Diese ANB finden auf Lizenznehmer Anwendung, die die Software-Plattform für ihre Kunden zwecks Überwachung von Anlagen einsetzen wollen, seien es eigene Anlagen dieser Kunden oder Anlagen von Kunden dieser Kunden.
- 1.4 Diese ANB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lizenzgeber auch ohne ausdrücklichen Widerspruch zu erheben oder in Kenntnis der Bedingungen des Lizenznehmers dennoch den Vertrag durchführt oder den Zugang zur Software-Plattform vorbehaltlos gewährt.
- 1.5 Der Lizenzgeber gewährt mit Annahme des Angebotes des Lizenzgebers (Vertragsschluss) dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieser ANB das Recht zum Zugang und Gebrauch der Software-Plattform Solar-Log WEB Enerest™ und macht dem Lizenznehmer diese hierzu in ihrer jeweils aktuellen Version zugänglich.

2. Vertragsschluss und Vertragsdokumente

- 2.1 Vertragliche Beziehungen zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommen mit Annahme des Angebotes des Lizenzgebers über die Software-Plattform und die einbezogenen Software-Plattformmodule („Angebot“) zustande. Die Annahme seitens des Lizenznehmers erfolgt mittels Bestätigung per E-Mail oder durch Nutzung der Software-Plattform. Die Nutzung wird spätestens dann angenommen, wenn der Lizenznehmer bzw. ein Mitarbeiter des Lizenznehmers durch Benutzung der ihm durch den Lizenzgeber übermittelten Zugangsdaten zum ersten Mal für eine Anlage in die Software-Plattform einloggt.
- 2.2 Der Vertrag besteht aus folgenden Dokumenten, welche sich gegenseitig ergänzen und welche bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge gelten:
 - (1) Angebot des Lizenzgebers
 - (2) diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen

(3) Vertrag zur Auftragsverarbeitung

(4) andere Anlagen oder andere Dokumente, welche in der Bestellung referenziert werden, soweit vorhanden.

- 2.3 Der genaue Umfang der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Funktionen der Software-Plattform ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem Vertrag.

3. Einräumung des Rechtes auf Nutzung der Software-Plattform

- 3.1 Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Software-Plattform sowie das Speichern von Daten des Lizenznehmers auf Servern, die vom Lizenzgeber gemietet werden (Ziffer 3.7), gegen die im Angebot festgesetzte Nutzungsgebühr.
- 3.2 Die Software-Plattform wird durch den Lizenzgeber ausschließlich über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Anbindung des Lizenznehmers an das Internet liegt in dessen Verantwortung und ist nicht Vertragsgegenstand.
- 3.3 Der Lizenznehmer kann die vom Lizenzgeber bereitgestellte Software-Plattform im Rahmen der vertraglich geregelten Möglichkeiten nutzen. Er erhält zusätzlich die notwendigen Administratorenrechte für das Anlegen seiner Kundenanlagen und das Einrichten eines Kundenaccounts.
- 3.4 Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit Vertragsschluss ein individuelles, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht (Ziffer 9 wird hierdurch nicht eingeschränkt) zur Nutzung der Software-Plattform. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Nutzung durch jeden durch den Lizenznehmer registrierten Nutzer und umfasst das Recht zum weiteren Vertrieb und zur Installation beim Kunden gemäß Ziffer 9. Die Anzahl der Nutzer für die jeweilige Software-Plattform ist zunächst nicht begrenzt. Der Lizenzgeber behält sich jedoch vor, die Anzahl der Nutzer ohne Angabe von Gründen zu begrenzen und/oder eine Schwelle einzuführen, ab der der zusätzliche Nutzer kostenpflichtig wird. In diesem Fall hat der Kunde jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 6.6 entsprechend.
- 3.5 Nicht inbegriffen im Nutzungsrecht der Software-Plattform sind jegliche Zugänglichmachung von Quelltexten oder Quellcodes.
- 3.6 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 3.7 Der Lizenzgeber mietet und hostet die Server. Die Performance (z.B. Zugriffsgeschwindigkeit, Upload- und Download-Geschwindigkeit) der Software-Plattform hängt unter anderem stark von der jeweiligen lokal verfügbaren Bandbreite des Internets ab. Auf diese Bandbreite hat der Lizenzgeber keinerlei Einflussmöglichkeiten.
- 3.8 Der Lizenzgeber stellt ausdrücklich fest, dass keinerlei Garantie, Zusicherung oder sonstige für den Lizenzgeber verbindliche Aussage in Bezug auf die Verfügbarkeit der Anbindung oder des Lizenzgegenstandes gegeben wird.
- 3.9 Da es sich bei der Software-Plattform um eine standardisierte Software-Plattform handelt, werden Programmkorrekturen (Bug Fixes) automatisiert behoben. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die wichtigsten Grundfunktionen der Software-Plattform dabei unverändert bestehen bleiben. Es steht dem Lizenzgeber frei, die Software-Plattform weiterzuentwickeln. Software-Plattform-Updates sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen. Programmiererweiterungen und -ergänzungen sowie spezielle Kundenwünsche sind jedoch zusätzliche Optionen oder zusätzliche Software-Plattformdienstleistungen des Lizenzgebers, die kostenpflichtig sind. Ein Beispiel hierfür ist die Software-Plattformspezifische Anbindung von Generatoranschlusskästen von Zentralwechselrichtern.
- 3.10 Der Lizenzgeber ist bemüht, seine Software-Plattform durch kontinuierliche Weiterentwicklungen zu optimieren und an den technischen Fortschritt anzupassen. Im Rahmen einer solchen Weiterentwicklung kann Lizenzgeber einseitig Teilfunktionen verändern oder ganz wegfällen lassen, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks für den Lizenznehmer nicht gefährdet ist. Der Lizenzgeber ist darüber hinaus berechtigt, zur Erbringung der Leistungen neuere bzw. andere Systeme und Verfahren zu verwenden, als sie bei Vertragsschluss Vertragsgegenstand

waren, soweit dem Lizenznehmer hieraus keine Nachteile entstehen. Stellt die Weiterentwicklung eine wesentliche Leistungsänderung dar, orientiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer 1 Monat im Voraus über die Änderung. Entstehen dem Lizenznehmer durch die wesentliche Leistungsänderung Nachteile, kann er den Vertrag gemäß Ziffer 6.6 außerordentlich kündigen.

- 3.11 Der Lizenznehmer versichert, dass die dem Lizenzgeber mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine für den Rechnungsempfang angegebene E-Mail-Adresse ändert oder er die Rechnungslegung künftig an eine andere E-Mail-Adresse wünscht.
- 3.12 Der Zugang zur Software-Plattform ist durch ein Passwort geschützt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dieses Passwort geheim zu halten. Er verpflichtet sich weiter, den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- 3.13 Das Vertragsverhältnis besteht nur zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer. Soweit Dritte infolge eines Verschuldens des Lizenznehmers die Leistungen des Lizenzgebers unbefugt nutzen, haftet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber hierfür. Verletzt der Lizenznehmer seine oben bezeichneten Vertragspflichten, sperrt der Lizenzgeber den Account fristlos. Der Lizenznehmer bleibt dennoch zur Leistung verpflichtet.
- 3.14 Der Lizenznehmer ist für die bereitgestellten Daten und Inhalte verantwortlich. Er stellt dem Lizenzgeber im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund dieser Daten und Inhalte geltend gemacht werden.
- 3.15 Der Lizenznehmer hat die Pflicht zur Einholung der Einwilligung des Endkunden oder Anlagenbesitzers in die Verarbeitung seiner Daten durch die Software-Plattform und in die Anmeldung bei der Software-Plattform. Der Lizenznehmer ist sich dieser Pflicht bewusst und bestätigt, dass er die Einwilligung eingeholt hat respektive einholen wird. Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass der Lizenzgeber auf die Erfüllung dieser Pflicht durch den Lizenznehmer vertraut und keine eigene Möglichkeit der Nachverfolgung oder Überwachung hat. Diese Pflicht zur Einholung wird als vertragliche Hauptpflicht für den Lizenznehmer vereinbart. Der Lizenznehmer steht für alle Folgen des Nichteinholens der Einwilligung ein und hält den Lizenzgeber vollumfänglich für sämtliche Folgen von Ansprüchen Dritter, des Endkunden oder sonstiger Folgen der mangelnden Einholung der Einwilligung schadlos.
- 3.16 Der Lizenznehmer handelt in Bezug auf den Datenschutz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 3.17 Für die Nutzung der Software-Plattform (oder Teilen davon) setzt der Lizenzgeber eine Registrierung voraus. Der Lizenznehmer kann mehrere seiner Mitarbeiter als User registrieren. Jeder Mitarbeiter wird anhand seiner E-Mail-Adresse im Benutzerkonto identifiziert. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die E-Mail-Adressen auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen einer Registrierung nötigen Informationen korrekt und wahrheitsgemäß auszufüllen. Er ist außerdem verantwortlich für die Sicherheit seines Passworts und der Passwörter aller Mitarbeiter. Es ist nicht zulässig, Konten automatisiert zu erstellen. Im Übrigen hat der Lizenznehmer alles zu unterlassen, was die Software-Plattform stört oder unterbricht und darf Daten mit der Software-Plattform nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.

4. Einschränkung der Nutzungseinräumung

- 4.1 Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte der Software-Plattform vor, die nicht ausdrücklich schriftlich dem Lizenznehmer erteilt wurden:
 - 4.1.1 abgeänderte Versionen entwickeln, verkaufen, verteilen, wiederverkaufen, übertragen, verpfänden, Unterlizenzen erteilen, vermieten, verleihen, verpachten, teilsnutzen, liefern, elektronisch übermitteln oder anderweitig transferieren noch einer beliebigen dritten Seite die vorgenannten Punkte erlauben;

- 4.1.2 der Lizenznehmer darf weder die Software-Plattform noch eines der Warenzeichen, Handelsnamen, Logos, Patente, Urheberrechts-Hinweise oder Kennzeichnungen entfernen oder diese der Software-Plattform hinzufügen und muss auch seine Kunden in Bezug auf diese Unterlassung verpflichten;
- 4.1.3 der Lizenznehmer darf keine Quellcodes ableiten oder versuchen beliebige Quellcodes auf eine andere Weise zu ermitteln, noch dies einer dritten Seite erlauben und muss auch seine Kunden in Bezug auf diese Unterlassung verpflichten;
- 4.1.4 der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software-Plattform nachträglich zu rekonstruieren oder Teile davon zu dekomprimieren oder zu übersetzen.
- 4.2 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen von Ziffer 3 und 9, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall wird dem Lizenznehmer die Nutzung der Software-Plattform unverzüglich und vollständig eingestellt.

5. Nutzungs- und Einrichtungsgebühren

- 5.1 Die Nutzung der Software-Plattform Solar-Log WEB Enerest™ ist kostenpflichtig.
- 5.2 Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonates geschlossen, berechnet sich die für den ersten Monat zu entrichtende Nutzungsgebühr anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software-Plattform folgenden Tag.
- 5.3 Die Nutzungsgebühr wird für jeweils 1 Jahr im Voraus (Regelzeit) und entsprechend der Zahlungsbedingung im Angebot fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt für jede Anlage – respektive mindestens jeden registrierten Solar-Log™ - mit Nutzung nach Ziffer 2.1.
- 5.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt einen Verzugszins in der Höhe von 5 % über dem Basiszins der EZB zu erheben. Für jede Mahnung berechnet der Lizenzgeber eine Mahngebühr in Höhe von 15€.
- 5.5 Der Lizenzgeber hat das Recht, die Preise für die Software-Plattform von Zeit zu Zeit angemessen anzupassen. Gebührenerhöhungen müssen mindestens 3 Monate im Voraus vom Lizenzgeber bekannt gemacht werden. Bei Gebührenerhöhungen gilt das Kündigungsrecht nach Ziffer 6.3 entsprechend.
- 5.6 Sämtliche im Angebot oder sonstigen Unterlagen des Lizenzgebers aufgeführten Preise bzw. Nutzungsgebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Der Lizenzgeber ist zur Änderung der gewählten Versandform berechtigt, wenn insbesondere rechtliche, organisatorische oder technische Gründe dies erfordern. Einmalige Entgelte, insbesondere eine Einrichtungsgebühr und Nutzungsgebühren für zusätzliche Funktionslizenzen, werden nach Entstehen der Forderung oder unmittelbar vor Lieferung eingezogen.

6. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird ab Annahme des Angebotes gemäß Ziffer 2.1 für die jeweilige an die Software-Plattform angeschlossene Anlage auf eine Regelzeit von einem (1) Jahr geschlossen. Diese Regelzeit verlängert sich für die jeweilige Anlage jeweils um ein weiteres Jahr („verlängerte Regelzeit“), wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf dieser Regelzeit für eine, mehrere oder alle Anlagen schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung für eine oder mehrere eingestellte Anlagen lässt den Vertrag für die restlichen Anlagen unberührt.
- 6.2 Der Kündigungsmechanismus gemäß Ziffer 6.1 wird mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Monats entsprechend auf die jeweilige verlängerte Regelzeit angewandt. Als Beispiel sei angefügt: Der Lizenznehmer hat am 1. April 2020 über eine (1) Anlage einen Vertrag geschlossen und kann nach automatischer Verlängerung für den 1. April 2021 frühestens am 31. Dezember 2022 für den 31. März 2022 kündigen.

- 6.3 Der Lizenznehmer kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen vor Eintritt einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 5.5 Satz 2 kündigen, wenn zwischen Eintritt der Preiserhöhung und darauffolgendem Ende der Regelzeit für die jeweilige Anlage 4 Monate oder weniger liegen.
- 6.4 Die nach vernünftigem Verständnis nachwirkenden Pflichten des Lizenznehmers aus diesem Vertrag (z.B. Geheimhaltung, Geistiges Eigentum, Gerichtsstand und Rechtswahl) für die Software-Plattform bleibt trotz Kündigung weiterhin in Kraft.
- 6.5 Im Falle der Kündigung dieses Vertrages oder der Insolvenz bzw. der drohenden Insolvenz des Lizenznehmers soll der Lizenzgeber das Recht haben in den existierenden Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und seinen Kunden (z.B. den Besitzern der in die Software-Plattform eingestellten Anlage/den Eigentümern der Anlage) einzutreten. Der Lizenznehmer hat in seinen Verträgen mit seinen eigenen Kunden eine solche Möglichkeit vorzusehen.
- 6.6 Der Lizenzvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software-Plattform über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
 - der Lizenznehmer die Einwilligung des Endkunden und Anlagenbesitzers, - bzw. Anlageneigentümers in die Verarbeitung seiner Daten durch Anmeldung bei der Software-Plattform und Nutzung derselben nach Ziffer 3.15 nicht einholt.
- 6.7 Während der Vertragsdauer stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer jeden über die Software-Plattform registrierten Solar-Log™ in Rechnung.
- 6.8 Bei Beendigung des Vertrages gleich zu welchem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, auch nicht auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Nutzungsgebühren oder allfälliger Einrichtungsgebühren, es sei denn die Beendigung erfolgt außerordentlich wegen Verschuldens des Lizenzgebers oder aufgrund Ziffer 3.10.
- 6.9 Sämtliche Nutzungsrechte enden mit der Beendigung des Vertrages. Nach Beendigung des Vertrages bzw. einer Kündigung werden alle Solar-Log™ von der Software-Plattform entfernt und der Lizenznehmer hat die Nutzung der Software-Plattform aufzugeben.
- 6.10 Der Lizenznehmer kann mit seinem Kunden oder dem Endbenutzer abweichende Kündigungsfristen oder Bestimmungen zur Vertragsbeendigung vereinbaren, solange dies dem Lizenzgeber keine zusätzlichen, von diesen Lizenzbestimmungen abweichenden, Rechte und Pflichten auferlegen.

7. Geistiges Eigentum

Software-Plattform und Marke der Software-Plattform sind und bleiben das Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber und seine Zulieferanten (in Bezug auf die von den Zulieferanten gelieferten Komponenten) behalten das Eigentum an allen Urheberrechten, Patenten, Handelsmarken, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnissen und anderen Eigentumsrechten, die sich auf die Software-Plattform beziehen oder mit ihr in Zusammenhang stehen.

8. Markennutzung

Der Lizenzgeber benutzt die Vertragsmarke Solar-Log™, Solar-Log und Solar-Log WEB Enerest™ für die entsprechenden Waren- und Dienstleistungen. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die Vertragsmarke im Rahmen des Vertrages und seiner Dauer zu benutzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt unter Verwendung der Vertragsmarke für die Software-Plattform zu werben.

9. Weitergabe des Zugangs zur Software-Plattform vom Lizenznehmer an seine Kunden

- 9.1 Der Lizenznehmer ist zum weiteren Vertrieb der Software-Plattform und zur Installation derselben bei Kunden berechtigt. Soweit der Lizenznehmer für den Vertrieb oder die Installation der Software-Plattform bei seinen Kunden Zugangsrechte und Nutzungsrechte an der Software-Plattform einräumt, ist der Lizenznehmer verpflichtet die aus den vorliegenden ANB resultierenden Pflichten für die Nutzung der Vertragsmarke auf ihre Kunden zu überbinden. Der Lizenznehmer hat die Pflicht bei dem Vertragsschluss und bei der Vertragsdurchführung mit seinen eigenen Kunden, seien es wiederum Vertriebskunden oder Endkunden dafür zu sorgen und garantiert dies auch, dass er keine vertraglichen Regelungen trifft, die die Rechtsposition des Lizenzgebers verletzen oder beeinträchtigen oder den Lizenznehmer selbst dazu führen vertragsbrüchig zu werden. Diese ANB gelten dabei sinngemäß als Vorlage. Abweichungen von den ANB oder anderweitige Regelungen welche über die sinngemäße Anpassung oder diese ANB hinausgehen, sind mit dem Lizenzgeber schriftlich abzustimmen.
- 9.2 Soweit der Lizenznehmer im Falle der Verletzung der Auflagen aus diesen ANB durch die Kunden des Lizenznehmers trotz Mahnung untätig bleibt, ist die Unterlizenzgeberin berechtigt, auf Kosten des Lizenznehmers direkt gegen die fehlbaren Kunden des Lizenznehmers zu intervenieren und sich alle dafür erforderlichen Ansprüche (Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche) des Lizenznehmers abtreten zu lassen.
- 9.3 Unabhängig davon, ob der Lizenzgeber dieses Recht in Anspruch nimmt, haftet der Lizenznehmer für jede Verletzung oder jeden Eingriff eines seiner Kunden oder Endkunden in die Rechte bzw. Rechtspositionen des Lizenzgebers nach diesen ANB oder den überbundenen Regelungen oder aus einer mangelnden Überbindung vollumfänglich und hält den Lizenzgeber für jedweden Schaden schadlos.
- 9.4 Klargestellt sei, dass der Lizenznehmer in der Gestaltung seiner Preise frei bleibt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Funktionsumfang der vertragsgegenständlichen Software-Plattform umfasst die funktionsgerechte Überwachung, Visualisierung, Fehleranalyse und Konfiguration der jeweiligen an die Software-Plattform angeschlossenen Photovoltaikanlagen. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, Fehler der Software-Plattform unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Zudem wird der Funktionsumfang, der dem Lizenznehmer zur Verfügung steht, durch die Zugriffsberechtigung auf die Software-Plattform beeinflusst. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Beschaffenheit der Software-Plattform bzw. ein weiterer Funktionsumfang ist nicht geschuldet.
- 10.2 Fehler im obigen Sinne sind seitens des Lizenznehmers dem Lizenzgeber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Lizenzgeber schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 10.3 Fehler in der Software-Plattform (d.h. Abweichungen vom nach Ziffer 10.1 umschriebenen Funktionsumfang) werden innerhalb angemessener Frist von Lizenzgeber unentgeltlich beseitigt, sofern der Fehler wesentlich ist oder die Funktionalität beeinträchtigt. Dabei kann Lizenzgeber nach eigener Wahl entweder nachbessern, insbesondere eine neue Version der Software-Plattform zur Verfügung stellen. Dem Lizenzgeber steht es jedoch auch frei, eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion zu liefern, welche dem Lizenznehmer die vertragsgemäße Nutzung erlaubt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Nacherfüllung im Rahmen der Releaseplanung durchzuführen.
- 10.4 Die Fehlerbeseitigung durch den Lizenzgeber kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer erfolgen.
- 10.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software-Plattform zurückzuführen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandene Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen des Lizenzgebers dem Lizenznehmer zu berechnen.

- 10.6 Wird ein wesentlicher Fehler vom Lizenzgeber nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der Lizenznehmer eine Minderung der Nutzungsgebühr verlangen. Ebenso kann sich der Lizenzgeber von der Beseitigung des Fehlers durch eine Minderung der Nutzungsgebühr befreien, wenn die Fehlerkorrektur nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist. Weitere Rechte aus Mängeln bzw. Fehlern als die in Ziffer 10.3 bis 10.6 erwähnten Rechte, wie z.B. das Recht zum Schadensersatz und Rücktritt bestehen nicht und sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.7 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate ab Aktivierung des Log-In für die Software-Plattform. Dies gilt nicht im Falle von Arglist und Vorsatz, hier bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 10.8 An der Software-Plattform bzw. den enthaltenen Programmen stehen dem Lizenzgeber oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Lizenznehmer die für die vertragliche Anwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Macht ein Dritter die Verletzung der Schutzrechte gegen dem Lizenznehmer wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber darüber informieren und dem Lizenzgeber so weit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Darüber wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber jegliche Unterstützung gewähren, insbesondere wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und die erforderlichen Unterlagen überlassen. Ansprüche bezüglich der Nutzung der Programme und einer möglichen Verletzung der Rechte Dritter können dem Kunden (als Nutzer) gegenüber seitens Dritter nicht geltend gemacht werden.

11. Haftungsbeschränkung/Haftungsausschluss

- 11.1 Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.2 In sonstigen Fällen haftet der Lizenzgeber – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.

12. Datensicherung

Die Daten auf dem Solar-Log WEB Enerest™ werden automatisch gesichert. Die Daten auf der Hardware des Solar-Logs müssen hingegen durch den Lizenznehmer bei Bedarf gesichert werden. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber ausschließlich für Kosten der Wiederherstellung der Daten.

13. Datenhoheit und Verfügungsgewalt

Die auf dem Server gespeicherten Anlagendaten verbleiben in der Hoheit und Verfügungsgewalt des Lizenznehmers. Für die Sicherstellung der Daten bei Vertragskündigung ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Dazu bietet die Software-Plattform teilweise die Möglichkeit des Datenexports im CSV-Format.

14. Rechte Dritter, untersagte Inhalte

Es ist dem Lizenznehmer untersagt, auf seinem Account jegliche Form von extremistischen, rassistischen, ero-

tischen oder pornografischen Inhalten zu veröffentlichen, sowie sonstigen Inhalten, Verlinkungen, Verweise oder ähnliche technische Möglichkeiten zu erstellen, nutzen oder bearbeiten, welche gegen die guten Sitten verstoßen. Der Account ist zur ausschließlichen Erfüllung der im Rahmen des Vertrages vereinbarten resp. mit dem Vertrag in direktem Zusammenhang stehenden Inhalte zu nutzen (bspw. Anlagendaten, technische Merkblätter, Datenblätter, Auswertungen und Statistiken der Anlage). Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Account ohne Vorankündigung zu sperren, wenn sie feststellt oder durch Dritte Kenntnis erlangt, dass der Lizenznehmer, Beauftragte oder sonstige Dritte gegen diese Vorgaben verstoßen. Der Lizenzgeber ist unter den oben bezeichneten Umständen darüber hinaus berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

15. Internetdomains

- 15.1 Soweit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für den Betrieb von Websites des Solar-Log WEB Enerest™ die Verschaffung und/oder Pflege von Internetdomains anbietet, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 15.2 Der Lizenzgeber wird gegenüber der DENIC oder der InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe lediglich als Vermittlerin tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Lizenznehmer berechtigt und verpflichtet. Der Lizenzgeber betreut während der Dauer des Vertragsverhältnisses die registrierten Domains auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der DENIC oder der InterNIC oder einer anderen Organisation, falls dies im Einzelfall vereinbart wird. Für die jeweiligen Top-Level-Domains (.com, .fr, .net, etc.) finden die Vergaberichtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle Anwendung.
- 15.3 Der Lizenzgeber meldet die Domains im Namen und Auftrag des Lizenznehmers an. Der Lizenznehmer wird als Nutzungsberechtigter der Domain eingetragen. Der Lizenzgeber wird als „tech-c“ eingetragen. Die Speicherung der inhaberbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle. Untersagt ist die Registrierung von Domains, welche gegen die in Ziffer 14 genannten Verbote verstoßen.
- 15.4 Der Lizenzgeber hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Lizenznehmer beantragten Domains frei von Rechten Dritter oder einzigartig sind oder auf Dauer Bestand haben. Dies gilt auch für Subdomains. Der Lizenznehmer sichert zu, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt.
- 15.5 Werden durch den Lizenzgeber im Auftrag des Lizenznehmers registrierte Domains gelöscht oder aufgrund der Entscheidung in einem Rechtsstreit gekündigt, besteht kein Anspruch gegen den Lizenzgeber auf Beantragung einer Ersatzdomain.
- 15.6 Sollte der Lizenznehmer von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er den Lizenzgeber hiervon unverzüglich unterrichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn der Lizenznehmer in seiner Internetdomain eine Marke oder eine im Geschäftsverkehr verwendete Bezeichnung der Lizenzgeber verwendet hat, ist der Lizenzgeber berechtigt, entweder im Namen des Lizenznehmers auf die Internetdomain zu verzichten, selbst einen Prozess gegen einen Ansprecher zu führen oder aber auf die Prozessführung zu verzichten. Der Lizenznehmer ist einzig zur Prozessführung berechtigt, wenn er vom Lizenzgeber ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt wird.
- 15.7 Wird der Lizenzgeber auf eine angebliche Verletzung von Rechten Dritter hingewiesen, ist sie berechtigt, die Domain in die Pflege des jeweiligen Registrars zu stellen (Dispute-Verfahren) und sie unverzüglich zu sperren.
- 15.8 Sollen vorhandene Domains, welche von einem anderen Anbieter betreut werden, künftig durch den Lizenzgeber betreut werden, wird diese versuchen, die Ummeldung durchzuführen. Den Lizenznehmern ist bekannt, dass zu einer erfolgreichen Ummeldung die Mitwirkung des bisherigen Anbieters notwendig ist. Bleibt diese Mitwirkung aus, kann der Lizenzgeber keine Gewähr für eine erfolgreiche Übernahme leisten.

- 15.9 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Domain des Lizenznehmers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freizugeben. Mit der Freigabe erlöschen alle Rechte aus der Registrierung.
- 15.10 Sofern der Lizenznehmer nach Vertragsende die registrierte Domain über einen anderen Anbieter weiter nutzen möchte, hat er dies dem Lizenzgeber rechtzeitig vor Vertragsende anzuzeigen. Der Lizenzgeber wird die Freigabe unentgeltlich erteilen, sofern keine Zahlungsrückstände des Lizenznehmers bestehen.

16. Datenschutz

- 16.1 Es gilt die [Datenschutzerklärung](#) des Lizenzgebers einschließlich der dazugehörigen [Datenschutzinformationen](#).
- 16.2 Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten innerhalb der BKW-Gruppe, welcher der Lizenzgeber angehört, für Analysen der Verträge (bspw. Kundenprofile im Rahmen des Customer Relationship Management [CRM]), auch für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte (z.B. Marktumfragen) verwendet werden. Zur BKW-Gruppe gehören Unternehmen, an denen die BKW AG, mit Sitz in Bern (Schweiz), direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Aufzeichnungen im Rahmen dieses Vertrages zu einem Profiling gemäß DSGVO führen. Zwecks Erbringungen der vertraglichen Vereinbarung ist dies unumgänglich und der Lizenznehmer willigt explizit hierfür ein.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Höhere Gewalt entbindet den Lizenzgeber davon, die Software-Plattform zur Verfügung zu stellen. Als Höhere Gewalt zählen neben Naturereignissen auch wirtschaftliche Ereignisse wie internationale Embargos, unvorhergesehene Zugangshindernisse bei der relevanten Cloud oder dem relevanten Server, unverhältnismäßige Preiserhöhungen und Konkurs von Dienstleistern. Nach der Beendigung der höheren Gewalt, ist es Ziel des Lizenzgebers die Software-Plattform so schnell wie möglich wieder zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenznehmers als auch auf ein Verschulden von dem Lizenzgeber zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 17.3 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.
- 17.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 17.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software-Plattform Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software-Plattform oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

18. Recht und Gerichtsstand

Auf die mit dem Lizenzgeber geschlossenen Verträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Solar-Log GmbH in Geislingen-Binsdorf.